



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 083-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.110

Eingereicht am: 28.04.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 10.06.2021

RRB-Nr.: 1223/2021 vom 27. Oktober 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kanton soll Wohn- und Pflegeheime unterstützen, die wegen COVID-19-bedingten Bettenunterbelegungen und Mehrkosten gefährdet sind

Die Wohn- und Pflegeheime haben seit Anfang 2020 bis heute grosse Anstrengungen unternommen, um an COVID-19 Erkrankte aufzunehmen und ihre eigenen Bewohnerinnen und Bewohner weiterhin zu versorgen. Sie haben namentlich zusätzliches Personal angestellt, mehr Schutzmaterial eingekauft sowie in die Logistik und die Infrastruktur investiert, um die qualitative Versorgung im Zusammenhang mit der Pandemie zu steuern.

Im Zusammenhang mit den Wohn- und Pflegeheimen des Kantons Bern bestimmt Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV)¹ Folgendes: «Der Kanton kann folgenden im Kanton Bern gelegenen Institutionen auf Gesuch hin eine Abgeltung leisten, wenn diese Institutionen für die Diagnostik und Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten Infrastrukturen und Personalbestände der Gesundheitsversorgung bereitgestellt haben, die nicht über die bestehenden Abgeltungssysteme oder andere Abgeltungen gedeckt sind.»

Wie sieht die Strategie des Kantons bei der Umsetzung dieser Verordnung hinsichtlich seines Beitrags an die Mehrkosten der Wohn- und Pflegeheime aus?

Leider gab es in den Wohn- und Pflegeheimen wegen COVID-19 viele Todesfälle. Die Familien schrecken davor zurück, ihre Angehörigen in einer Einrichtung unterzubringen, aus Angst, dass sich diese anstecken könnten, und aus Sorge, dass sie sie dort nicht mehr werden besuchen können. Dies führt dazu, dass viele Betten nicht belegt sind.

Wohn- und Pflegeheime werden auf der Grundlage einer Bettenbelegungsquote von 95 Prozent finanziert. Seit einigen Monaten haben viele Einrichtungen aufgrund der Pandemie Schwierigkeiten, freie Plätze zu

¹ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1844>

besetzen, und verzeichnen eine aussergewöhnlich niedrige Belegungsquote. Das Überleben einiger Einrichtungen steht auf dem Spiel, und es gibt nur begrenzte Möglichkeiten der Unterstützung.

Die grossen Anstrengungen der Wohn- und Pflegeheime haben einen Preis, den sie nicht allein tragen können. Der Kanton Wallis hat kürzlich 64 Millionen Franken auf den Tisch gelegt, um Spitälern zu helfen, darunter 10,5 Millionen Franken für Gesundheits- und medizinisch-soziale Einrichtungen, um so die Bettenunterbelegung auszugleichen. Der Bund hat in den Wohn- und Pflegeheimen Kurzarbeitsentschädigungen gewährt, um Entlassungen zu vermeiden. Der Kanton hat Lösungen gefunden, um die Mehrkosten der Spitäler zu decken, und er hat diese Verantwortung auch gegenüber den Wohn- und Pflegeheimen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche finanzielle Unterstützung sieht der Kanton für Wohn- und Pflegeheime mit pandemiebedingtem Mehraufwand vor?
2. Welche finanzielle Unterstützung sieht er vor, um die durch die Bettenunterbelegung bedingten Einbussen auszugleichen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Wohn- und Pflegeheime greifen ihre finanziellen Reserven an, um die Verluste im Zusammenhang mit COVID-19 aufzufangen. Wie lange werden sie noch durchhalten und die Löhne zahlen können?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Der Kanton anerkennt die grossen Anstrengungen von Alters- und Pflegeheimen und dankt allen Institutionen für ihre wertvolle Mithilfe bei der Pandemiebewältigung. Die GSI ist denn auch bereit, COVID-19-bedingte, existenzbedrohende Verluste auszugleichen. Gemäss Artikel 5 der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen vom 26. März 2020 (CKGV) hätten Heime der Pflegeheimliste im Übrigen die Finanzierung von zusätzlichem Personal und zusätzlicher Infrastruktur beantragen können. Es wurden jedoch keine Anträge von Heimen der Pflegeheimliste gestellt und die CKGV ist seit dem 31. März 2021 ausser Kraft.

Der GDK-Vorstand hat am 14. Mai 2020 festgehalten, dass die Entscheide über die Modalitäten und den Umfang der Finanzierung der Mehrkosten und Mindereinnahmen der Pflegeheime in den Kantonen bzw. je nach kantonaler Regelung in den Gemeinden getroffen werden müssen. Die Verfassung des Kantons Bern² verpflichtet den Kanton in Artikel 41 zu einer ausreichenden und wirtschaftlich tragbaren medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung. Dabei hat der Kanton den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu sichern. Kennzahlen haben gezeigt, dass die Pflegeheime offensichtlich ihre effektiven Kosten decken und Überdeckungen erzielt werden können (abgeleitet aus Eigenkapitalquote 2019 und SOMED Statistik 2020). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch COVID-19-bedingte Mehrkosten mehrheitlich durch die ordentliche Finanzierung der Pflegeheime gedeckt werden können. Falls trotzdem existenzbedrohende Finanzlagen aufgrund von COVID-19-bedingten Mehrkosten entstanden sein sollten, wurde den Alters- und Pflegeheimen anfangs Juli 2021 die Möglichkeit gegeben, bis Ende August 2021 mit entsprechenden Anträgen (Leistungserbringungsperiode 1.1.2020 bis 31.12.2020) an die GSI zu gelangen. Die Gesuche werden individuell und nach vorgegebenen Kriterien und unter Berücksichtigung der Subsidiarität und Schadensminderungspflicht beurteilt. Insbesondere wird anhand der revidierten Jahresrechnungen 2018 bis 2020 (Bilanz und Erfolgsrechnungen) geprüft, ob ein Verlust resultierte. Weitere wichtige Beurteilungskriterien sind der Ausweis der freien und gebundenen Gewinnreserven, Gewinnvortrag/Schwankungsfonds, Eigenkapital/Organisationskapital gesamthaft. Wenn

² Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

genügend hohe Eigenmittel vorhanden sind, um allfällige Verluste zu decken, werden im Sinne der Subsidiarität keine Staatsbeiträge gesprochen. Rein strukturell bedingte Verluste sowie Kostenprobleme, welche nicht auf COVID-19-bedingte Umstände zurückzuführen sind, können nicht durch Staatsbeiträge gedeckt werden. Es kann festgehalten werden, dass die meisten der GSI vorliegenden Jahresabschlüsse 2020 keine Verluste ausweisen resp. positiv ausgefallen sind. Der Kanton springt dort ein, wo Alters- und Pflegeheime unverschuldet in ihrer Existenz bedroht sind. Es wurden Gesuche, gemäss Antragsvorgabe GSI, in der Höhe von rund CHF 8.1 Mio. eingereicht. Die GSI plant, die Ausgaben gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung in eigener Kompetenz zu sprechen.

Zu Frage 2:

Hinsichtlich der Bettenbelegung für das Jahr 2021 kann noch keine Aussage gemacht werden, da durch die momentane Praxis der Akontozahlungen noch keine vollständigen Daten zur effektiven Leistungserbringung 2021 vorliegen. Was das vergangene Jahr 2020 betrifft, kann jedoch festgehalten werden, dass die Bettenauslastung im Vergleich zum Vorjahr um rund 0.2 Prozent zugenommen hat und somit kein Rückgang konstatiert werden kann. Anders als in der stationären Spitalversorgung, wo der Bundesrat mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 die elektiven Eingriffe verboten hat, gab es im Alters- und Pflegeheimbereich keine vergleichbare Einschränkung der Betriebstätigkeit.

Verteiler

– Grosser Rat